

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Gesundheits- und Pflegepädagogik (SPO PP)

Vom 21.07.2023

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
28/2023	01.10.2023	1-4	ZV 05/09-6

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik vom 22.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „BayHSchG und der QualV“ durch die Wörter „BayHIG und der entsprechenden Verordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 45 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 6 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 QualV“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „‘Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern‘ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345)“ werden durch die Wörter „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBI. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023)“ ersetzt.

bb) Das Wort „Ausbildungsrichtlinien“ wird durch das Wort „Praktikumsrichtlinien“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Ausbildungsstelle“ durch die Wörter „des Praktikumsbetriebs“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Ausbildungsstelle“ durch die Wörter „einen Praktikumsbetrieb“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Ausbildungsstelle“ durch die Wörter „einem Praktikumsbetrieb“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praktikumsvertrag“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsrichtlinien“ durch das Wort „Praktikumsrichtlinien“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsvertrag“ wird durch das Wort „Praktikumsvertrag“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsplan“ durch das Wort „Praktikumsplan“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden die Wörter „eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis)“ durch die Wörter „ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs“ ersetzt.

4. § 10 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird gestrichen und die Wörter „, und soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist“ werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 12 wird § 11 und in der Überschrift wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
7. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
8. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 13 bis 15.
9. Der „ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGE PÄDAGOGIK“ wird in der letzten Spalte „Modulprüfungen“ Unterspalte „studienbegl. Leistungsnachweise¹“ wie folgt geändert:
 - a) Modul 1.3 „Schlüsselqualifikationen“ wird wie folgt gefasst:
„Bericht (Projektpräsentation, 5 bis 7 Seiten, unbenotet)“.
 - b) Modul 4.2 „Pädagogik III“ wird wie folgt gefasst:
„Performanzprüfung (Lehrprobe, 90 Min., unbenotet)“.
 - c) Modul 5.1 „Praxissemester“ wird wie folgt gefasst:
„Bericht (7 Seiten, unbenotet)“.
 - d) Die Fußnote 2 nach dem Anhang wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 nach dem Anhang werden die Fußnoten 2 und 3.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Gesundheits- und Pflegepädagogik ab dem Wintersemester 2023/24 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023 Az. L3-H6234.3.9/6/29 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 21.07.2023.

Nürnberg, den 21. Juli 2023



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Die Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.03.2023.